

## Informationsvorlage

Vorlagen Nr.  
**21/229**

Status:

öffentlich

### **Bildung von Fach- und sondergesetzlichen Ausschüssen und Arbeitsgruppen/Arbeitskreisen**

#### **Beratungsfolge:**

Nr.	Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Beschluss
1.	Rat der Stadt Aurich	11.11.2021	Bekanntgabe	öffentlich	

#### **Sachverhalt:**

1. Feststellung der nach besonderen Rechtsvorschriften zu bildenden Ausschüsse (§ 73 NKomVG)

##### 1.1 Bildung des Schulausschusses

Gemäß § 110 des Nds. Schulgesetzes setzt sich der Schulausschuss aus Mitgliedern der Vertretungskörperschaft des Schulträgers und aus einer vom Schulträger zu bestimmenden Zahl stimmberechtigter Vertreterinnen/Vertreter der in seiner Trägerschaft stehenden Schulen zusammen. Dem Schulausschuss muss mindestens je eine Vertreterin/ein Vertreter der Lehrkräfte, der Eltern sowie der Schülerinnen/der Schüler angehören.

In der abgelaufenen Wahlperiode gehörten dem Schulausschuss zusätzlich je zwei Vertreter aus den Bereichen Schule und Eltern und zwei Vertreter aus dem Bereich Schüler an.

Der Schul- und Kulturausschuss war in der vergangenen Wahlperiode als 13er Ausschuss eingerichtet worden. In der Sitzung der Fraktionsvorsitzenden vom 18.10.2021 hat man sich nunmehr auf die Bezeichnung „Ausschuss für Schulen, Bildung und Kultur“ verständigt.

Zur Berechnung der Sitzverteilung und tatsächlichen Besetzung wird auf 5. verwiesen.

##### 1.2 Bildung des Umlegungsausschusses

Die Stadt Aurich hat für die Durchführung von Umlegungsmaßnahmen einen Umlegungsausschuss eingerichtet (gem. § 3 Durchführungsverordnung-BauGB). Der Vorsitzende und die drei Fachmitglieder werden durch Einzelwahl gem. § 67 NKomVG (§ 5 Durchführungsverordnung-BauGB), die drei weiteren dem Rat angehörenden Mitglieder (§ 4 Durchführungsverordnung-BauGB) gem. § 71 Abs. 2, 3 NKomVG berufen. Die Sitzverteilung erfolgt hier nach dem Verfahren nach d'Hondt. Die Berechnung ist der Anlage zu entnehmen.

Kein Mitglied des Umlegungsausschusses darf hauptamtlich oder hauptberuflich mit der Verwaltung von Grundstücken der Stadt oder des Landkreises befasst sein.

## 2. Festlegung der zu bildenden Ausschüsse und Arbeitsgruppen/Arbeitskreise

### 2.1 Ausschüsse

In der Sitzung der Fraktionsvorsitzenden vom 18.10.2021 hat man sich auf die Einrichtung folgender Ausschüsse geeinigt:

- **Ausschuss für Schulen, Bildung und Kultur** (Schulen, Bildung, Kultur) – siehe Nr. 1.1
- **Ausschuss für Klima, Umwelt und Verkehr** (Klima, Umwelt, Verkehr, Energie und Planung)
- **Bau-, Sanierung- und Konversionsausschuss** (Bau, Innenstadt und Kaserne)
- **Ausschuss für Soziales, Gleichstellung und gesellschaftliche Zusammenarbeit** (Jugend, Sport, Familien, Senioren, Gleichstellung, Gesundheit, Vereine, Kindertagesstätten)
- **Finanz-, Personal-, Rechnungsprüfungs- Feuerwehr und Beteiligungsausschuss** (Haushalt, Personal, RPA, Feuerwehr, Friedhöfe, öffentliche Sicherheit und Ordnung, Beteiligungen der Stadt Aurich)
- **Ausschuss für Stadt-, Digital- und Wirtschaftsentwicklung** (Tourismus, SMA, Wirtschaftsförderung, digitale Entwicklung und Leitbild)

### 2.2 Arbeitsgruppen/Arbeitskreise

Es besteht die Möglichkeit, zur Unterstützung der Ausschüsse bei deren Vorbereitungstätigkeit Unterausschüsse, Arbeitsgruppen/Arbeitskreise, Beiräte, Kommissionen und ähnliche Einrichtungen zu bilden.

Die Verwaltung schlägt vor, dass folgende Arbeitsgruppen auch in der neuen Wahlperiode bestehen bleiben sollen:

- Arbeitsgruppe Ortsbürgermeister/-innen und Bürgermeister
- Steuerungsgruppe Fair Trade Stadt Aurich (bisher: je 1 Mitglied pro Gruppe/Fraktion)
- Runder Tisch - Personenverkehr auf der Bahnstrecke Aurich-Emden (bisher: 2 Mitglieder SPD/GAP und CDU und je 1 Mitglied der sonstigen Fraktionen und Gruppen)

## 3. Festlegung der Mitgliederzahl der Ausschüsse und Arbeitsgruppen/Arbeitskreise

Der Rat legt gemäß § 71 Abs. 2 NKomVG nach eigenem Ermessen die Zahl der Mitglieder fest.

In der abgelaufenen Wahlperiode waren alle Fachausschüsse des Rates mit 13 Sitzen besetzt. Hinsichtlich der Mitgliederzahlen Arbeitsgruppen/Arbeitskreise wird auf Ziff. 2.2 verwiesen.

#### 4. Verteilung der Vorsitze in den Ausschüssen gemäß § 71 Abs. 8 NKomVG

Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen und Gruppen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt (d'Hondt). Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das die/der Ratsvorsitzende zu ziehen hat. Die Fraktionen und Gruppen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Ratsmitglieder. Die Berechnung und die Zugriffrechte sind der Anlage zu entnehmen.

Der Rat kann einstimmig ein abweichendes Verfahren beschließen (§ 75 Abs. 10 NKomVG).

#### 5. Feststellung der Sitzverteilung auf die Fraktionen und Gruppen Benennung der Ausschussmitglieder und der Mitglieder gemäß § 71 Abs. 2 NKomVG

Gemäß § 71 Abs. 2 NKomVG werden die Ausschüsse nach den Höchstzahlverfahren (d'Hondt) gebildet. Dabei werden die Sitze auf die Fraktionen und Gruppen nach der Reihenfolge der Höchstzahlen verteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und Gruppen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Über die Zuteilung übrig bleibender Sitze entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das Los. Das Los zieht die/der Ratsvorsitzende. Die Berechnung der Sitzverteilung ist der Anlage zu entnehmen.

Fraktionen und Gruppen, auf die bei der o.a. Sitzverteilung in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme gemäß § 71 Abs. 4 NKomVG in den Ausschuss zu entsenden.

Die Regelung der Vertretung der Ausschussmitglieder schreibt das Nds. Kommunale Verfassungsgesetz nicht vor. Es wird darauf hingewiesen, dass der Rat der Stadt Aurich am 20.04.2006 beschlossen hat, dass die Vertretung in den Ausschüssen innerhalb der Fraktionen bzw. Gruppen geregelt wird.

Die Sitzverteilung und die Ausschussbesetzung stellt der Rat gem. § 71 Abs. 5 NKomVG durch Beschluss fest.

Der Rat kann gem. § 75 Abs. 1 in Verbindung mit § 71 Abs. 10 NKomVG einstimmig ein von diesen Regelungen abweichendes Verfahren beschließen.

#### 6. Festlegung der beratenden Mitglieder gem. § 71 Abs. 7 NKomVG

Nach § 71 Abs. 7 NKomVG kann der Rat neben den Ratsmitgliedern andere Personen, zum Beispiel Mitglieder von kommunalen Beiräten, jedoch nicht Gemeindebedienstete, zu Mitgliedern seiner Ausschüsse berufen. Mindestens 2/3 der Ausschussmitglieder sollen jedoch Ratsmitglieder sein. Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder haben kein Stimmrecht. Ausgenommen hiervon sind die Vertreter aus den Bereichen Schule, Eltern und Schüler im Ausschuss für Schulen, Bildung und Kultur (sh. hierzu Nr. 1.1). Diese haben hier nur in Angelegenheiten im Bereich der Schulen Stimmrecht.

In der vergangenen Wahlperiode wurden in folgenden Ausschüssen nicht ratsangehörige Vertreter berufen:

- Jugend-, Sport- und Sozialausschuss,  
Jetzt: **Ausschuss für Soziales, Gleichstellung und gesellschaftliche Zusammenarbeit**
  - 1 Vertreter/in aus dem Bereich Soziales
  - 1 Vertreter/in aus dem Bereich Sport
  - 2 Vertreter/innen Kindertagesstätten
  - 1 Vertreter/in Behindertenbeirat
  - 1 Vertreter/in Stadtjugendring
  - 1 Vertreter/in Stadtelterrat
  
- Sanierungs- und Konversionsausschuss  
Jetzt: **Bau-, Sanierungs- und Konversionsausschuss**
  - 2 Vertreter/innen vom Kaufmännischen Verein Aurich
  
- Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Energie  
Jetzt: **Ausschuss für Klima, Umwelt und Verkehr**
  - Radverkehrsbeauftragte/r

**Anlagen:**

Zugriffsrechte und Sitzverteilung Fachausschüsse und Umlegungsausschuss

gez. Feddermann